

Hochschule Düsseldorf, Münsterstraße 156, 40476 Düsseldorf

Die Präsidentin
The President

Münsterstraße 156
Gebäude Nr. 1, Raum Nr. 1.015
40476 Düsseldorf

T +49 211 4351-9241
F +49 211 4351-19299
elke.reher@hs-duesseldorf.de
www.hs-duesseldorf.de

Betreff:
Subskriptionskosten für
wissenschaftliche Verlage
[#24186]

24. August 2017

Sehr geehrte

unter Bezugnahme auf Ihre E-Mail vom 31.07.2017 teilen wir Ihnen mit, dass Ihrem Antrag auf Information nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) zu den von Ihnen genannten Subskriptionskosten aus folgenden Gründen nur teilweise entsprochen werden kann:

Die Bibliothek der Hochschule Düsseldorf bezieht keine eigenen Abonnements der folgenden Verlagen:

- Cambridge University Press
- Elsevier
- Nature Publishing Group
- Royal Society of Chemistry
- Institute of Physics Publishing (IOP)

Die elektronischen Zeitschriftenzugänge dieser Verlage wurden der Hochschule Düsseldorf als sogenannte Nationallizenzen kostenfrei zugänglich gemacht. Diese und andere elektronischen Publikationen wurden im Rahmen eines nationalen Programms von der Deutsche Forschungsgemeinschaft gefördert.

Die Zeitschriftenkosten für die Verlage Wiley und Springer Business & Science Media, können gemäß § 6 lit. b) und § 8 S. 1 IFG NRW zum jetzigen Zeitpunkt nicht veröffentlicht werden. Mit den Unternehmen Elsevier, Springer Business & Science Media und Wiley werden im Rahmen des Projektes DEAL (<https://www.projekt-deal.de/>) und im Auftrag der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen Verhandlungen geführt, mit dem Ziel bundesweiter Lizenzverträge. Vorliegend sind diese Verhandlungen nicht abgeschlossen, so dass davon auszugehen ist, dass durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart würde. Die Entstehung eines wirtschaftlichen Schadens

ist nicht auszuschließen. Zudem ist auch der Willensbildungsprozess innerhalb der Hochschule in diesen Fällen noch nicht abgeschlossen, so dass einer Veröffentlichung zugleich der § 7 Abs. 2 lit. a) IFG NRW entgegensteht.

An die nachfolgenden Verlage sind im Zeitraum 2010 bis 2016 insgesamt folgende Summen (inkl. MwSt.) für gedruckte Zeitschriften gezahlt worden:

Oxford University Press:	1.683,05 Euro
Taylor & Francis:	7.152,49 Euro
Sage:	6.758,16 Euro

Eine detaillierte Aufstellung der Zeitschriftentitel und -preise entnehmen Sie bitte den von den Verlagen selbst veröffentlichten Preislisten für Journals auf deren Webseiten.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Sollte die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismitteln sollen angegeben, die angefochtene Entscheidung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW. 2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 576) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweis gemäß § 13 Absatz 2 Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW):

Jede bzw. jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Die Anschrift lautet: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf.